Begründung zum Bebauungsplan Nr. 67 - 1.Änderung - (Coerde) der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

Der vorgenannte Plan wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. Nr. 30/1960) nach Maßgabe des am 27.4.1962 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Westseite der Straße Coerheide, Süd- bzw. Ostseite der Wegeparzelle Flur 250 Nr. 14, weiterhin entlang der Süd- und Ostgrenze der Parzelle Nr. 22 sowie Süd- und Ostseite der Straßenparzelle Nr. 21, weiter in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze der Flur 250, sodann entlang der Ostseite der geplanten Straße zwischen Flurgrenze und Holtmannsweg, weiter zur Südostecke der öffentlichen Grünfläche, entlang der Nordseite des hier geplanten Fußweges bis zur Einmündung in die Breslauer Straße, von dort verspringend bis zur Südgrenze der Parzelle 28, dieser folgend bis zur Parz. 90 der Flur 251, von dort in nördlicher bzw. westlicher Richtung zur Südostecke der Parz. 87 (Straße Coerheide).

Mit Rechtskraft der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 67 werden entgegenstehende Festlegungen im Bebauungsplan Nr. 67 unwirksam.

Wegen der Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung im Sinne des 3. Teiles des Bundesbaugesetzes (§§ 29 - 39) verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 22.7.1957 und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, falls im Einzelfall durch den Bebauungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteil des Bebauungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und im zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 bezieht sich vorwiegend auf die Neufestsetzung von Baulinien und Baugrenzen. Außerdem wird eine bislang zur Errichtung einer Gemeinschaftsgarage ausgewiesene Fläche als WR-Gebiet (III-geschossig) ausgewiesen. Die Straßenführungen und damit die Straßenbegrenzungslinien bleiben unverändert, wie überhaupt durch die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und somit eine Beeinträchtigung der Nutzung für die betroffenen und die benachbarten Grundstücke nicht eintritt. Das Verfahren für diese vereinfachte Planänderung kann im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden, so daß eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) sowie auch die Genehmigung nach § 11 BBauG. nicht erforderlich sind.

Das Plangebiet ist durch einen braunen Farbstreifen umgrenzt.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes ist als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens der freihändige Erwerb der Straßenflächen vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes ergebenden Ausbaumaßnahmen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind bereits bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 ermittelt. Sie werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten als Erschließungsbeiträge zur Erhebung kommen.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung am 7. Oktober 1963 als Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 67 - 1. Änderung - bestimmt.

Münster (Westf.), den 9. Oktober 1963
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster



Oberbürgermeister